Festlegungen des Präsidenten der Universität der Künste Berlin über die Gebührensätze für die Nutzung der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchivs gemäß § 2 Abs. 7a Satz 2 BerlHG in Verbindung mit Teil B der Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin

Gemäß § 2 Abs. 7a Satz 2 BerlHG in Verbindung mit Teil B der Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin (RaGeS) vom 18. Juni 2020 (zu veröffentlichen im UdK-Anzeiger 15/2020 vom 30. September 2020) hat der Präsident der Universität der Künste Berlin am 21. September 2020 folgende Festlegungen über die Gebührensätze für die Nutzung der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchivs der Universität der Künste Berlin getroffen:

§ 1 Gebührensätze

Zu § 6.: Grundgebühr

1. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für natürliche Personen wird
   a) eine jährliche Grundgebühr von 20,00 €,
   b) bei einem für drei Monate gültigen Bibliotheksausweis eine Grundgebühr von 5,00 €,
   c) bei Mitgliedern der Berliner (§ 1 Abs. 2 BerlHG) und Brandenburger (§ 1 Abs. 2 BbgHG) Hochschulen eine Grundgebühr von 0,00 €,
   d) bei eingetragenen Mitgliedern von Alumni-Programmen der TU Berlin und der UdK Berlin eine Grundgebühr von 0,00 €,
   e) bei Lehrbeauftragten der TU Berlin und der UdK Berlin eine Grundgebühr von 0,00 €,
   f) bei Menschen mit Behinderungen eine Grundgebühr von 0,00 € erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, Arbeitslose oder Sozialhilfeberechtigte ermäßigt sich die jährliche Gebühr gem. Ziff. 1 bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf 5,00 €.

2. Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises wird
   a) für juristische Personen eine jährliche Gebühr von 100,00 €,
   b) für An-Institute der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin eine Grundgebühr von 0,00 €,
   c) für Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nach Beibringung eines entsprechenden Nachweises eine Grundgebühr von 0,00 €,
   d) für Behörden der Länder Berlin und Brandenburg und Bundesbehörden im Wege der Amtshilfe eine Grundgebühr von 0,00 € erhoben.

Zu § 7.: Ersatz des Bibliotheksausweises
Für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Zu § 8.: Leihfristüberschreitung
Die Mahngebühren betragen pro Einheit:
1. Mahnung: 2,00 €
2. Mahnung: 5,00 € (zusätzlich fällig: 2,00 € für die 1. Mahnung)
3. Mahnung: 8,00 € (zusätzlich fällig: 2,00 € für die 1. und 5,00 € für die 2. Mahnung).

Zu § 9.: Ersatz oder Reparatur von Medien, Geräten und Materialien
(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20,00 € je beschädigter, abhandengekommener, bzw. als Verlust gemeldeter Einheit.
(2) Bei Verlust von Schlüsseln oder bei Schlossersatz werden 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben.

Zu § 10.: Leistungsbescheid, Adressermittlung
Für die Erstellung eines Leistungsbescheides und die Ermittlung einer Adresse beim Landeseinwohneramt wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben

Zu § 11.: Fachspezifische Auskünfte
Für Fachauskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand bei der Bearbeitung berechnet, je angefangene 30 Minuten 20,00 €.
Bei Fachauskünften für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke sowie solchen im Interesse der jeweiligen Einrichtung wird eine Gebühr von 0,00 € erhoben.

Zu § 12.: Fernleihe, Dokumentlieferung
(1) Im Rahmen der Fernleihe wird für den Ersatz eines verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgers, der für die maschinelle Ausleihverbuchung notwendig ist, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
(2) Kopierauftrag: Für Beschäftigte der Technischen Universität Berlin beträgt die Gebühr 0,00 €, von Studierenden der Technischen Universität Berlin wird eine Gebühr von 2,00 € pro Bestellung erhoben.

Zu § 13.: Reproduktionen
Die Gebühr beträgt je Vorlageseite
- für Kopien DIN A4 0,20 €, DIN A3 0,40 €
- für Rückvergrößerungen von Mikroformen DIN A4 0,50 €, DIN A3 1,00 €.
- Für Kopien von Archivalien 0,50 €
- Für Ausdrucke / Scans / Fotografien von Archivalien 2,50 €, bei besonderem Aufwand bis zu 20,00 €

Zu § 14.: Dauer-Schließfächer
Die Gebühr für die Nutzung von Dauer-Schließfächern beträgt 5,00 € pro Monat.
Wird bei Übernahme des Faches eine Nutzungsdauer von drei bzw. sechs Monaten vereinbart, beträgt die Nutzungsgebühr 12,00 bzw. 20,00 €.

Zu § 15.: Arbeitskabinen, Gruppenarbeitsräume
Für die zeitweise Nutzung von Arbeitskabinen oder Gruppenarbeitsräumen beträgt die Gebühr 0,00 €

§ 2 Inkrafttreten
Diese Festlegungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Gez.
Prof. Dr. Norbert Palz
Präsident der Universität der Künste Berlin